

[Departement Gesundheit und Soziales](#)  
[Gesellschaft](#)  
[Soziales](#)  
[Handbuch Soziales](#)  
[6. Materielle Grundsicherung](#)  
[6.1 Grundbedarf](#)

[6.1.6 Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen](#)

## 6.1.4 Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen

Unterstützten Personen in stationären Einrichtungen ist anstelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabenpositionen zu gewähren. Unter stationären Einrichtungen werden Heime, Spitäler, Kliniken, Rehabilitationszentren und Ähnliches verstanden. Auch Wohnheime mit Vollpension oder therapeutische Wohngemeinschaften können unter diesem Begriff zusammengefasst werden.

Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen. Die SKOS-Richtlinien sehen für die Pauschale eine Spannweite zwischen Fr. 255.-- und Fr. 510.-- pro Monat (SKOS-Richtlinien Kapitel B.2.5) vor. In der Regel geben die Institutionen eine Empfehlung ab, wie hoch die Pauschale ausfallen soll. Es ist im Einzelfall aufgrund dieser Empfehlung zu überprüfen, welche Ausgabenpositionen durch den Pauschalbetrag abgegolten werden. Ausserdem ist zu klären, welche Positionen eventuell bereits durch die Aufenthaltsfinanzierung gedeckt sind und ob, aufgrund von Krankheiten, in der Betreuung enthaltenen Leistungen etc., diese Ausgabenpositionen überhaupt notwendig sind. Liegt keine entsprechende Empfehlung der Institution vor, empfiehlt der Kantonale Sozialdienst (KSD) folgende Ansätze:

KSD-Orientierungshilfe zur Berechnung der Pauschale in stationären Einrichtungen:

Taschengeld	Fr. 150.--
Toilettenartikel	Fr. 30.--
Kleider	Fr. 80.-- bis 100.--
Hausratversicherung	Fr. 30.--
Verkehrsmittel	Fr. 60.--
Kommunikation	Fr. 50.--
<b>Total</b>	<b>Fr. 400.-- bis Fr. 420.--</b>

### SKOS-Richtlinien

Zusätzlich zur monatlichen Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen ist ein allfälliger Spitalbeitrag gemäss KVG von der Sozialhilfe zu übernehmen.

Bei Personen, die sich lediglich vorübergehend in stationären Einrichtungen, wie Spitälern oder Rehabilitationszentren, aufhalten und noch einen Haushalt führen, ist nicht die Pauschale für Personen in

stationären Einrichtungen, sondern der volle Grundbedarf auszurichten. Nach einer gewissen Zeit kann der Grundbedarf um die jeweiligen Ausgabenpositionen gekürzt werden, welche aufgrund der aktuellen Situation nachgewiesenermassen eingespart werden können. Dabei ist den individuellen Lebensumständen sowie der Art und voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthalts Rechnung zu tragen.

---

## Mehr zum Thema

---

- [Übernimmt die Sozialhilfe Spitalbeiträge?](#)

© Kanton Aargau 2016